

**Protokoll
der Mitgliederversammlung des LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e.V.
am Donnerstag, 03. September 2015 um 19.15 Uhr
im Sitzungsraum des Amtes Süderbrarup**

Anwesend sind:**Stimmberechtigte Mitglieder:**

Hans-Werner Berlau, Uwe Schürch (BBZ Schleswig, Außenstelle Kappeln), Karsten Biermann (Internationale Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg), Ilse Langmaack-Hopmann (Landfrauenkreisverband Schleswig und Heimatverein der Landschaft Angeln e.V., als Vertreterin für Heinrich Nissen), Stefan Wesemann (IHK Flensburg, GS Schleswig), Dr. Julia Pfannkuch (Stadt Schleswig, als Vertreterin für Dr. Arthur Christiansen), Thomas Detlefsen (Amt Süderbrarup und Touristikverein Schleidörfer e.V.), Gunnar Bock (Amt Schlei-Ostsee), Fritz-Wilhelm Blaas (Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde, als Vertreter für Jürgen Kühl), Kai Schmidt (DRK Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V.), Dagmar Struß (NABU Ostangeln), Thomas Johannsen (Amt Geltinger Bucht), Rainer Moll (Stadt Kappeln), Heiko Albert (Amt Südangeln), Ralf Feddersen (Amt Haddeby), Max Triphaus (Ostseefjord Schlei GmbH)

Weitere Anwesende:

Norman Strauß (Amt Süderbrarup), Jörg Exner (Stadt Kappeln), Ralph Schmidt und Kai Lach (Kreisjugendring Schleswig-Flensburg e.V.), Christine Hannemann (Gemeinde Norderbrarup), Michael Bruhn (Bibelzentrum Schleswig), Ingwer Hansen (Touristikverein Kappeln / Schlei-Ostsee e.V.), Hans Christian Green, Jan-Nils Klindt (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Außenstelle Flensburg), Cornelia Plewa (Planungsbüro Plewa), Svenja Linscheid und Angela Gundlach (LAG Geschäftsstelle)

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Aufnahme von neuen Mitgliedern
4. Satzungsänderung
5. Wahl von einem neuen Mitglied und zwei Stellvertretern in den Vorstand
6. Informationen über die aktuelle Entwicklung zur Förderperiode 2014 - 2020
7. Verschiedenes

zu TOP 1: Begrüßung

Der Vorsitzende des LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e. V., Herr Berlau begrüßt die Anwesenden der Mitgliederversammlung und stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde. Die Versammlung ist gem. § 10 Abs. 3 Ziffer e) beschlussfähig.

zu TOP 2: Bericht des Vorsitzenden

Herr Berlau berichtet über folgenden aktuellen Sachstand und Termine:

- Die vier gut besuchten Arbeitskreise tagten im Juni bzw. Juli des Jahres u.a. zur Vorstellung der Starterprojekte
- Am 08.09.2015 findet die nächste LAG Vorstandssitzung statt: Entscheidung über drei Projekte im Rahmen des regionalen Budgets. Derzeit fehlen noch die Projektantragsunterlagen vom Land. Diese werden Ende September erwartet.
- Antrittsbesuch bei der neuen Internatsleitung Stiftung Louisenlund
- Schleibereisung am 22.06.2015 auf Einladung der Schleifischer und der Stadt Schleswig
- Teilnahme an der Zukunftsstrategie des Kreises Rendsburg-Eckernförde

- Teilnahme an der Abschlussveranstaltung „Energiebürger S-H Region Nord-Angeln“ am 04.07.2015 auf dem Scheersberg unter der Überschrift Bürger stärken die Energiewende; Vorstellung der Bürgerprojekte
- Nachfolger von Herrn Thoben aus der Abteilung Ländliche Entwicklung im MELUR ist Herr Blucher

Aus der Geschäftsstelle berichtet Frau Linscheid:



INFORMATIONEN ZUR AKTUELLEN ENTWICKLUNG

Übergang der EU-Förderperioden

30.09.2014 01.01.2015	Abgabe der Strategie beim MELUR Anerkennung als AktivRegion
01.01.-28.02.2015 ab 01.03.2015	Verlängerung RM für alte EU-Förderperiode neues RM für neue Förderperiode
Vorstandssitzungen 27.11.2014 12.03.2015	Entscheidungen zum künftigen RM (Ausschreibungen) Auswahl internes u. externes RM
Fischwirtschaft 16.03.2015 31.03.2015	AK Fischwirtschaft Abgabe der Strategie Fischwirtschaft Anerkennung wird Ende September erwartet



AktivRegion
Schleswig-Holstein

www.lag-schlei-ostsee.de



INFORMATIONEN ZUR AKTUELLEN ENTWICKLUNG

Neue Förderperiode

27.02.2015	Bewilligungsbescheid für RM ab 01.03.2015 (3 Bescheide – internes, externes u. Sensibilisierung u. Öffentlichkeitsarbeit)
26.05.2015	Genehmigung Landesprogramm durch EU-Kommission
September 2015 ?	Richtlinie zur Umsetzung von LEADER in SH Förderantragsformulare → dann erst Möglichkeit konkrete Förderanträge beim LLUR zu stellen!

Arbeitskreise haben im Juni/Juli getagt, die Starterprojekte weiterentwickelt und die ersten Projekte für eine Entscheidung in der nächsten Vorstandssitzung am 08.09.2015 empfohlen.

- 1) Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der Konversionsfläche Flinholm in Waabs
- 2) Rast- u. Begegnungsplatz in Borgwedel
- 3) Relaunch der Onlinepräsenz www.ostseefjordschlei.de



AktivRegion
Schleswig-Holstein

www.lag-schlei-ostsee.de



INFORMATIONEN ZUR AKTUELLEN ENTWICKLUNG

Relaunch Internetseite wird derzeit vorbereitet!

Öffentlichkeitsarbeit

www.lag-schlei-ostsee.de

Newsletter(4x)



Info-Flyer MELUR



Wir fördern den ländlichen Raum
EU.S.H
 Landesprogramm ländlicher Raum. Gefördert durch
 das Europäische Union. Einmalige Fördermaßnahme
 für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
 (The Instrument of Support to the Rural Development)



AktivRegion
 Schleswig-Holstein

www.lag-schlei-ostsee.de

Zu TOP 3: Aufnahme von neuen Mitgliedern

Gemäß § 3 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 Buchstabe d) der Vereinssatzung ist die Mitgliederversammlung zuständig und verantwortlich für die Mitgliederaufnahme. Diese hat durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu erfolgen.

Einen Antrag auf Aufnahme haben gestellt:

- Mobilé e.V., Esgrus
- Hans Christian Green, Boren
- Touristikverein Kappeln / Schlei-Ostsee e.V., Kappeln
- Bibelzentrum Schleswig, Schleswig
- Kreisjugendring Schleswig-Flensburg, Schleswig
- Freunde des Schienenverkehrs Flensburg e.V. Angelner Dampfeisenbahn, Mohrkirch

Die Abstimmung zur Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt En-bloc.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschließt, den Mobilé e.V., Hans Christian Green, den Touristikverein Kappeln / Schlei-Ostsee e. V., das Bibelzentrum Schleswig, den Kreisjugendring Schleswig-Flensburg und die Freunde des Schienenverkehrs Flensburg e.V. als Mitglieder in den Verein LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e. V. aufzunehmen.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
 Der Anteil der kommunalen Partner an der Beschlussfassung beträgt 38,8 % (7 von 18 stimmberechtigten Mitglieder).

Hinweis: Die neuen Mitglieder des Vereins sind ab sofort stimmberechtigte Mitglieder und können an den weiteren Beschlüssen teilnehmen.

Zu TOP 4: Satzungsänderung

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Integrierten Entwicklungsstrategie für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 wurden in den Mitgliederversammlungen am 24.06.2014 und 22.09.2014 bereits Änderungen im Hinblick auf EU-Vorgaben und Erfahrungen der Vereinsarbeit beschlossen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Anerkennung als AktivRegion für die neue Förderperiode wurden weitere Hinweise von Seiten des zuständigen Ministeriums gegeben, die entsprechend in der 4. Änderung der Satzung einzuarbeiten sind.

In **§ 3 Abs. 3** haben die Mitgliedsorganisationen und –institutionen jeweils schriftlich natürliche Personen als ständige Vertreter zu benennen.

In § 3 (Mitglieder) wird der Absatz (3) um das Wort „schriftlich“ ergänzt und lautet nunmehr: Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie juristische Personen benennen schriftlich jeweils natürliche Personen als ständige/n Vertreter/-in, der/die sich seiner-/ihrerseits vertreten lassen kann.

In **§ 6 Abs. 1** muss deutlich formuliert werden, dass im Vorstand weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch einzelne Interessengruppen (z.B. Naturschutz, Tourismus, ...) mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sind. Die bisherige Aufteilung von 8 kommunalen Partnern und neun nicht kommunalen Partnern reicht nicht aus. Die Formulierung des MELUR wurde übernommen.

Der § 6 (Vorstand) Absatz (1) wird um die Sätze „Im Vorstand sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten“ und um die Wörter „behördliche“ und „die diesen Bereich repräsentieren“ erweitert. § 6 (1) lautet nunmehr wie folgt: Im Vorstand sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Insgesamt gehören dem Vorstand 17 Mitglieder an, davon acht kommunale und behördliche Partner, mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter jeder kommunalen Körperschaft gem. § 1 Abs. 2 und neun nicht kommunale Partner aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände und sonstigen juristischen und privaten Personen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vertretern der Mitglieder, die diesen Bereich repräsentieren, gewählt.

In **§ 8 Abs. 2** wird verdeutlicht, dass die Übermittlung von Unterlagen an den Vorstand für Sitzungen schriftlich erfolgt. Im Weiteren wird in den Absätzen 3, 4 und 5 korrigiert, dass der Anteil der kommunalen Partner oder einzelner Interessengruppen an der Beschlussfassung nicht mehr als 50% (vorher 49%) betragen darf.

§ 8 (Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes) wird im Absatz (2) das Wort „spätestens“ durch „mindestens“ ersetzt und um das Wort „schriftlich“ und den Satz „Die Übermittlung der Beratungsunterlagen kann auch per Mail erfolgen.“ erweitert. § 8 (2) lautet nunmehr: Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern von dem/der Vorsitzenden mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich übermittelt. Die Übermittlung der Beratungsunterlagen kann auch per Mail erfolgen.

In **§ 8 Absätze (3), (4) und (5)** werden die Zahlen „49“ durch die Zahl „50“ ersetzt und lauten nunmehr wie folgt:

- (3) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten bei den Mitgliedern des Vorstandes sind vor jeder Projektauswahlentscheidung zu wiederholen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Der Anteil der kommunalen Partner oder einzelner Interessengruppen darf an der Beschlussfassung nicht mehr als 50% betragen.*

(4) Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, wird in der Sitzung ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und die Stimmen der fehlenden stimmberechtigten Mitglieder werden nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt. Die Zustimmung wird nach einer Frist von zwei Wochen unterstellt. Auf die Frist ist im schriftlichen Verfahren hinzuweisen. Der Anteil der kommunalen Partner oder einzelner Interessengruppen darf an der Beschlussfassung nicht mehr als 50% betragen.

(5) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen. Der Anteil der kommunalen Partner oder einzelner Interessengruppen darf an der Beschlussfassung nicht mehr als 50% betragen.

Gleiches gilt für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung gem. **§ 10 Abs. 3** Buchstabe c).

In § 10 (Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung) wird im Absatz (3c) die Zahl „50“ durch die Zahl „49“ ersetzt und lautet nunmehr wie folgt: Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personen an der Beschlussfassung müssen repräsentativ vertreten sein. Der Anteil der kommunalen Partner oder einzelner Interessengruppen darf an der Beschlussfassung nicht mehr als 50% betragen.

Ergänzung des § 12 (Entschädigung)

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 beschlossen, dem Vorsitzenden der lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG) eine Entschädigung von monatlich 100,00 € zu zahlen. Nach Vereinsrecht sind Entschädigungen in der Satzung zu regeln.

Hintergrund:

Bereits seit der Gründung der Regionalentwicklungsinitiative unter LEADER+ wurde die Fischwirtschaft als wichtiger Faktor und wesentlicher Bestandteil für die regionale Identität herausgearbeitet. In der Förderperiode 2007 bis 2013 wurden die vier Standorte Maasholm, Kappeln, Arnis und Schleswig als Fischwirtschaftsgebiete anerkannt. Mit der Förderperiode 2014-2020 erweitert sich die Gebietskulisse.

Die Akteure arbeiten als eigenständiger Arbeitskreis in der lokalen Entwicklungsstrategie der AktivRegion Schlei-Ostsee. Er verabschiedet die Zielsetzungen und Strategien für diesen Bereich und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete. Der Arbeitskreis ist Entscheidungsgremium als Gruppe entsprechend den Vorgaben des Europäischen Meeres- u. Fischereifonds, d.h. Projekte werden direkt in der Arbeitsgruppe eigenverantwortlich beschlossen und dem LLUR als Bewilligungsstelle vorgelegt.

Der Vorsitzende der FLAG koordiniert die Aktivitäten innerhalb der Gruppe und übernimmt die Interessenvertretung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, ist dort stimmberechtigt und arbeitet an den Netzwerktreffen auf Landesebene mit. Für den damit verbundenen Zeitaufwand für die erfolgreiche Umsetzung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds, auch durch die geänderte Gebietskulisse, wird angeregt, dem Vorsitzenden der FLAG eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- € zu gewähren. Zusätzlich wird angeregt, die entstehenden Fahrtkosten für die Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Region, die mit der Funktion verbunden sind, auf Basis des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten. Bislang wurden nur Fahrtkosten für Termine außerhalb der Region erstattet, da diese nur förderfähig abgerechnet wurden. Die pauschale Entschädigung und voraussichtlich die Fahrtkosten innerhalb der Region sind nicht förderfähig.

Der § 12 (Entschädigung) wird um einen Absatz (2) ergänzt und lautet: Dem/Der Vorsitzenden des Arbeitskreises FLAG wird eine Entschädigung in Höhe von 100,00 EUR monatlich gewährt. Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der EMFF-Förderung.

Beschluss: Der Vorstand stimmt den genannten Änderungen der Vereinssatzung der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e.V. zu.

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Der Anteil der kommunalen Partner an der Beschlussfassung beträgt 31,8% (7 von 22 stimmberechtigten Mitglieder).

zu TOP 5: Wahl von einem neuen Mitglied und zwei Stellvertretern in den Vorstand

Nach § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung besteht der Vorstand aus 17 Mitgliedern, davon acht kommunalen und behördlichen Partnern, mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter jeder kommunalen Körperschaft gem. § 1 Abs. 2 und neun nicht kommunalen Partnern aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände und sonstigen juristischen und privaten Personen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vertretern der Mitglieder, die diesen Bereich repräsentieren, gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter/andere Vertreterin aus den Reihen der Mitglieder unter Berücksichtigung von Abs. 1 gewählt. Der/Die Nachrückende verbleibt in dem Wahlturnus des/der Ausgeschiedenen.

Die aktuelle Wahlzeit des Vorstandes endet im Juni 2017.

Im kommunalen Bereich steht folgende Änderung an: Zum 01.08.2015 hat Ralf Feddersen beim Amt Haddeby die Funktion des Leitenden Verwaltungsbeamten übernommen und ist aus der Funktion des Amtsvorstehers ausgeschieden. Der Amtsausschuss des Amtes Haddeby hat beschlossen, künftig die 1. stellv. Amtsvorsteherin Anke Gosch in den Vorstand der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee zu entsenden.

Im Zusammenhang mit der Anerkennung als AktivRegion für die Förderperiode 2014-2020 hat der Vorstand die Geschäftsordnung geändert. In den Vorstand gewählte natürliche Personen werden durch eine in der Mitgliederversammlung namentlich gewählte natürliche Person vertreten. Bisher wurden keine Vertreter für natürliche Personen benannt. Als natürliche Personen sind im Vorstand Hans-Werner Berlau und Prof. Dr. Claus von Carnap-Bornheim vertreten. Für beide ist jeweils eine natürliche Person als Vertretung zu wählen.

Für die Vertretung von Hans-Werner Berlau wird Hans Christian Green, als Vertreter von Prof. Dr. Claus von Carnap-Bornheim wird Karsten Biermann vorgeschlagen.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung wählt Anke Gosch als Vertreterin des Amtes Haddeby in den Vorstand der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee. Im Vertretungsfalle wird als Vertreter für Hans-Werner Berlau Hans Christian Green und als Vertreter für Prof. Dr. Claus von Carnap-Bornheim Karsten Biermann gewählt.

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Der Anteil der kommunalen Partner an der Beschlussfassung beträgt 31,8% (7 von 22 stimmberechtigten Mitglieder).

Zu TOP 6: Informationen über die aktuelle Entwicklung zur Förderperiode 2014 – 2020

Herr Klindt stellt in einer Power-Point-Präsentation die Neuerungen und Rahmenbedingungen der Förderperiode 2014 bis 2020 sowie die Zuwendungsbestimmungen der Leitprojekte vor. Die Präsentation ist Anlage des Protokolls.

Zu TOP 7: Verschiedenes

Frau Linscheid weist auf folgende Termine hin:

08.09.2015: Energiekonferenz der hauptamtlichen Verwaltungen

08.09.2015: LAG Vorstandssitzung im Rathaus in Schleswig

10.09.2015: 1. Regionalkonferenz der Gesundheitsregion NORD: Infrastruktur im ländlichen Raum – Schwerpunkt: medizinische Versorgung (Kreishaus SI-FI)

Hinweis auf Seminare des Bildungszentrums für Natur, Umwelt u. ländlichen Räume (www.bnur.schleswig-holstein.de):

15.09.2015: Innenentwicklung – Neuer Raum für Wirtschaft und Wohnen mit Naturschutzaspekten auf dem Land

13.10.2015: Zukunft der Nahversorgung im ländlichen Raum: mobil oder stationär?

10.11.2015: Zukunftsfähige Mobilitätskonzepte für ländliche Räume

Im Oktober / November 2015 tagen voraussichtlich die Arbeitskreise Klimawandel und Energiewende; Daseinsvorsorge; Wachstum und Innovation und Bildung und der Querschnittsarbeitskreis Kulturelles Erbe.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Herr Berlau mit einem Dank an alle Anwesenden um 20.20 Uhr die Sitzung.

gez. Berlau

Hans-Werner Berlau
Vorsitzender

gez. Gundlach

Angela Gundlach
Protokollführerin

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Landesprogramm Ländlicher Raum 2014 – 2020

Jan- Nils Klindt, LLUR



Beginn der Förderperiode 2014 – 2020: Eine Chronologie



März 2012	Erste Ideen und Vorschläge für die neue Förderperiode
Dezember 2013	Neue ELER-Verordnung
Juli 2014	ELER-Durchführungsverordnung
14.07.2014	1. Einreichung des Programmentwurfs
29.10.2014	280 Anmerkungen der EU-Kommission
16.12.2014	Konsultationsgespräch bei der EU-Kommission
04.03.2015	Ergänzende Anmerkungen der GD Umwelt
12.03.2015	2. Einreichung des Programmentwurfs
27.04.2015	3. Einreichung des Programmentwurfs
26.05.2015	Beschluss über Programmgenehmigung



Neuerungen in der Programmperiode 2014 - 2020



- „n+3“
- Ausrichtung auf Europäische Ziele- die Europäische Union hat mit der Europa-2020-Strategie ehrgeizige Ziele in **fünf Schwerpunktbereichen** gesetzt: Beschäftigung, Innovation (Forschung und Entwicklung), Klimawandel und Energie, Bildung, Armut: (Die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen soll um mindestens 20 Millionen gesenkt werden)
- Differenziertere Kofinanzierungssätze
- Projektauswahlkriterien noch wichtiger
- Partnerschaft noch bedeutsamer
- Höherer Verwaltungsaufwand



Bahle o:lg-Halblein. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 14 8

Maßnahmen und Finanzausstattung



Fördergegenstand	originäre EL ER-Mittel	1.-Büle-Mittel ab 2018
Forsch- und Weiterbildungsvereinigungen für die Landwirtschaft	3.000.000	0
Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft einschl. Gewässerschutzberatung	7.500.000	5.000.000
Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)	2.000.000	7.500.000
Ausgleichszulage	1.000.000	6.500.000
hies. Mitteln für eine nachhaltige, umweltschonende und bergerechte Landwirtschaft	2.000.000	6.000.000
Fördermaßnahmen	6.291.475	0
hies. Mitteln in Verarbeitung und Vermarktung	6.000.000	0
Natura 2000-Prämie	12.000.000	0
Ökologischer Landbau	22.568.000	29.843.000
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	53.520.000	16.200.000
Naturschutz und Landschaftspflege	18.200.000	0
Kooperationen im Naturschutz	2.700.000	0
Naturnahe Gewässerentwicklung (NWR RL)	13.200.000	0
Hochwasser- und Küstenschutz	68.300.000	0
Leader (AktivRegionen)	63.000.000	0
Integrierte ländliche Entwicklung	57.000.000	0
Technische Hilfe	8.435.688	0
Summen	348.486.184	71.048.000



Bahle o:lg-Halblein. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 14 4

Maßnahmen und Finanzausstattung

Fördergebiet	originäre ELER-Mittel	1.-8. Stufe-Mittel ab 2016
Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	3.000.000	0
Beihilfen für die Umstellung auf Ökologische Landwirtschaft	7.500.000	5.000.000
Integrierte ländliche Entwicklung:	2.000.000	7.500.000
7.2 Modernisierung Ländlicher Wege 8 Mio. €	1.000.000	6.500.000
7.3 Breitbandinfrastruktur 20 Mio. €	2.000.000	6.000.000
7.4 Lokale Basisdienstleistungen 14 Mio. €	6.391.475	0
7.5 Touristische Infrastrukturen 5 Mio. €	6.000.000	0
7.6.1 Erhaltung des kulturellen Erbes 10 Mio. €	12.000.000	0
Summe	57 Mio. €	12.500.000
Naturnahe Gewässerentwicklung (NAG) 18.800.000	18.800.000	0
Kooperativen in der Landwirtschaft 2.700.000	2.700.000	0
Naturnahe Gewässerentwicklung (NAG) 13.800.000	13.800.000	0
Hochwasser- und Küstenschutz 68.300.000	68.300.000	0
Leader (AktivRegionen) 63.000.000	63.000.000	0
Integrierte ländliche Entwicklung 57.000.000	57.000.000	0
Technische Hilfe 8.435.689	8.435.689	0
Summen	348.435.164	7.1043.000

Bahle o:lg-Holstein. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 24

6

www.eler.schleswig-holstein.de



The screenshot shows the website's header with navigation links: SH-Sammeln, Landesregierung, Themen & Aufgaben, Land & Leute, Service, and Presse. The main content area features a large blue banner with the text: "Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)". Below the banner, there is a sub-header: "Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)". A small paragraph below reads: "Der ländliche Raum in Schleswig-Holstein, das ist gesunde Luft, frischer Wind, unverwundbare Natur im Einklang mit der Erzeugung von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln." At the bottom, a blue bar contains the text: "57 Prozent der Landesfläche stehen zum ländlichen Raum, das sind rund 79 Prozent der schleswig-holsteinischen Bevölkerung."

Bahle o:lg-Holstein. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 24

8

Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung



- **ELER-Verordnung** setzt äußeren Rahmen:
 - Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten: Investitionen in kleine Infrastrukturen → Definition im Programm → 1 bzw. 5 Mio. Euro
 - Definition ländlicher Raum im Programm: Städte, Gemeinden < 35.000 EW
 - Mehrwertsteuer förderungsfähig, wenn tatsächlich gezahlt → Nachweis erforderlich
 - EU-Beteiligungssatz: 53% (bei Leader 80%) → nicht identisch mit Zuschussquote
- **GAK-Fördergrundsatz** „Integrierte ländliche Entwicklung“ engt Rahmen ein:
 - ELER-Maßnahmenspektrum nicht 1:1 umsetzbar
 - landwirtschaftlicher Bezug erforderlich
 - nur Vorhaben in Orten < 10.000 EW
 - keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts



➤ Aber: Zuschussquote bis zu 75% bei Gemeinden möglich

Bahle o. Ig-Halckeln. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 84 7

Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung



- 5 neue Richtlinien:
 - Leader (AktivRegionen)
 - Modernisierung ländlicher Wege
 - Breitband
 - Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) mit
- ✓ Basisdienstleistungen Nahversorgung und Bildung
- ✓ ländlichem Tourismus
- ✓ Erhaltung des kulturellen Erbes
- ✓ Dorfentwicklung (außerhalb LPLR)
 - Flurbereinigung (außerhalb LPLR)
- Aussagen zu den Förderbedingungen der einzelnen Maßnahmen unter Vorbehalt der Genehmigung der Richtlinien
- Ansprechpartner: LLUR



Bahle o. Ig-Halckeln. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 84 8

LAG AktivRegionen / Leader (LPLR Code 19.2 - 19.4)



- Flächendeckender Ansatz der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) bleibt bestehen
- 30.09.2014: Bewerbungsfrist mit neuen integrierten Entwicklungsstrategien (IES)
- 01.01.2015: Anerkennung von 22 Strategien (und damit LAG AktivRegionen) durch Verwaltungsbehörde, tlw. mit Auflagen und unter Vorbehalt der Programmgenehmigung
- Neue 22. AktivRegion: Sieker Land Sachsenwald
- **63 Mio. Euro EU-Mittel = 2,863 Mio. Euro je LAG**
- **0,5 Mio. Euro Landesmittel/Jahr** zur Kofinanzierung privater Projekte
- 4 Schwerpunkte: Klimawandel & Energie, nachhaltige Daseinsvorsorge, Bildung, Wachstum & Innovation
- Vorhaben müssen den regionspezifischen Zielsetzungen der IES dienen
- Auswahl erfolgt auf Basis selbst definierter Projektauswahlkriterien
- EU-Beteiligungssatz: 80%, Förderquoten/Förderbedingungen in IES festgelegt
- **Nettoförderung** (Ausnahme: Regionalmanagement)



Bahle o. Ig-Halbins. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 24 8

Modernisierung ländlicher Wege (LPLR Code 7.2)



- ausgestattet mit **8 Mio. Euro EU-Mitteln**
- Zuschussquote: bis **53%** der förderungsfähigen **Bruttokosten**
- Kleine Infrastruktur: förderfähige Gesamtkosten bis 1 Mio. Euro
- Bagatellgrenze: 75.000 Euro Zuschuss
- Zuwendungsempfänger: Gemeinden/Gemeindeverbände
- Erhöhung der Tragfähigkeit und/oder Verbreiterung (Ausbau, keine Unterhaltung)
- Bündelung von Schwerlastverkehren und Multifunktionalität (Kernwege)
- Förderung nur in Orten unter 10.000 Einwohner
- Keine Förderung innerhalb der geschlossenen Ortslage, keine Stichwege unter 500 m
- Neue Projektauswahlkriterien nach Erschließungsfunktion der Wege
- 2 Stichtage/Jahr: jeweils zum 01.04. und 01.11. (bewilligungsreife Anträge möglichst 6 Wochen vorher beim LLUR vorlegen; ZBau-Prüfung durch LLUR)
- KAG beachten (Ausbaubeiträge) Zuwendungen vom beitragsfähigen Aufwand absetzen



Bahle o. Ig-Halbins. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 24 10

Breitbandinfrastruktur (LPLR Code 7.3)

- Ausgestattet mit **20 Mio. Euro EU-Mitteln**, dazu ca. 2,0 Mio. Euro GAK-Mittel/Jahr
- Zuschussquote: bis **75%** der förderungsfähigen **Bruttokosten**
- Zuschuss auf 500.000 Euro je Einzelvorhaben begrenzt
- Zuwendungsempfänger: Gemeinden/Gemeindeverbände
- fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung (Downstreamübertragungsrate von weniger als 6 MBit/s) unter Berücksichtigung von Ausbauplänen der Netzbetreiber während der nächsten drei Jahre
- Machbarkeitsuntersuchungen, Verlegung von Leerrohren, Wirtschaftlichkeitslücken
- Kurzfristiges Breitbandziel: Flächendeckende Grundversorgung (FTTC Fiber To The Curb) in den ländlichen Räumen
- Die technische Voraussetzung für eine künftige Erweiterung muss jedoch gegeben sein (FTTB/FTTH Fiber To The Building/Fiber To The Home)



Breitbandinfrastruktur (LPLR Code 7.3)

- Aber: Langfristiges Breitbandziel der Breitbandstrategie SH 2030:
 - Flächendeckende Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsnetzen (FTTB / FTTH Fiber To The Building / Fiber To The Home)
- Breitband-Sondervermögen (14 Mio. Euro Landesmittel) bei der Investitionsbank
- 21 Mio. Euro SH-Anteil aus dem Erlös der Digitalen Dividende
- Breitbandförderprogramm des Bundes
 - Inwieweit die ELER-Fördermittel künftig auch für schnellstes Internet (Next Generation Access NGA) eingesetzt werden können, wird derzeit, auch unter beihilferechtlichen und fördertechnischen Aspekten, geprüft.



ILE-Leitprojekt: Basisdienstleistungen: Bildung und Nahversorgung (LPLR Code 7.4)



- Sicherung der Lebensqualität in den Dörfern durch die Förderung von Investitionen insbesondere in den Bereichen Bildung und Nahversorgung (z.B. multifunktionale Bildungshäuser wie PlietschHuus Brokstedt, MarktTreffs)
- ausgestattet mit **14 Mio. Euro EU-Mitteln + Kofinanzierung GAK-Mittel**
- Zuschussquote: bis 65% der förderungsfähigen Bruttokosten + 10% bei Umsetzung IES AktivRegionen (53% ELER-Anteil)
- Höchstzuschuss: 750.000 Euro
- Zuwendungsempfänger: Gemeinden/Gemeindeverbände (ELER und GAK) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (nur 53% ELER-Mittel)
- Förderung nur in Orten unter 10.000 Einwohnern (ELER und GAK)
- beim ausschließlichen Einsatz von ELER-Mitteln: Gemeinden bis 35.000 EW



Bahle o. Ig-Halbinseln. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember24 13

ILE-Leitprojekt: Ländlicher Tourismus (LPLR Code 7.5)



- kleine touristische Infrastruktur:
insbesondere in bildungsorientierte Einrichtungen zum Natur- und Umwelterlebnis, vorrangig z.B. in Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark, Natura 2000-Gebiet sowie natur- und raumbezogene Infrastruktur, insbesondere Anlage, Beschilderung, Begleitinfrastruktur Wanderwege, Kanu- und Reitrouten
- in Abstimmung mit MVAVT
- ausgestattet mit **5 Mio. Euro EU-Mitteln** (keine GAK-Mittel)
- Zuschussquote: bis 53% der förderungsfähigen Bruttokosten
- Zuwendungsempfänger: Gemeinden/Gemeindeverbände sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Förderung nur in Gemeinden unter 35.000 Einwohnern



Bahle o. Ig-Halbinseln. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember24 14

ILE-Leitprojekt: Erhaltung des kulturellen Erbes (LPLR Code 7.6.1)



- Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Dörfer, z.B. in den folgenden Bereichen
 - Museen, Gedenkstätten zur Darstellung des kulturellen Erbes,
 - kulturelle Merkmale der Dörfer wie sakrale Gebäude, historische Gutsanlagen, Baudenkmäler,
 - Ensembles/Plätze und Gebäude, prägend für kulturelle Identität der Dörfer
- in Abstimmung mit MJKE
- ausgestattet mit **10 Mio. Euro EU-Mitteln** (keine GAK-Mittel)
- Zuschussquote: bis 53% der förderungsfähigen Bruttokosten
- Zuwendungsempfänger: Gemeinden/Gemeindeverbände sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts
-  ▪ Förderung nur in Gemeinden unter 35.000 Einwohnern

Bahle o.tg-Halbein. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember84 16

Gemeinsame Bestimmungen ILE-Leitprojekte 7.4 – 7.6.1



- Förderfähig sind Investitionen in „kleine Infrastruktur“
Definition: förderfähige Kosten bis zu 5 Mio. Euro
- Bagatellgrenze: 100.000 Euro Zuschuss
- Mindestens **25%** Eigenanteil des Zuwendungsempfängers
- Es können nur Vorhaben in Übereinstimmung mit vorhandenen Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und im Einklang mit der jeweiligen IES der AktivRegion durchgeführt werden
- Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inkl. Folgekosten
- Projektauswahlverfahren:
Projektauswahlkriterien (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge) /
1-2 Stichtage/Jahr: jeweils zum 01.04. und optional 01.11. (**bewilligungsreife** Anträge inkl. ZBau-Prüfung möglichst 6 Wochen vorher beim LLUR vorlegen)



Bahle o.tg-Halbein. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember84 18

Außerhalb ELER: GAK-Förderung Ortskernentwicklung



- GAK-Rahmenplan Förderbereich ILE, Maßnahme 2.0. „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“ und Maßnahme 4.0. „Dorferneuerung und -entwicklung“: Insbesondere sollen Vorhaben zur Stärkung der Ortskernentwicklung gefördert werden.
- ausgestattet mit **ca. 1,4 Mio. Euro GAK-Mitteln / Jahr** (jährliche Genehmigung Bund)
- Zuwendungsempfänger: a) Gemeinden/Gemeindeverbände b) Private
- Zuschussquote: bei a) bis 65%, bei b) bis 35% der förderungsfähigen Bruttokosten, bei a)+ b) zuzüglich 10% bei Umsetzung IES AktivRegionen
- Höchstzuschuss: 750.000 Euro
- Förderung nur in Orten unter 10.000 Einwohnern
- Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inkl. Folgekosten bei investiven Vorhaben
- Auswahl der Vorhaben auf Grundlage von Konzepten für die Entwicklung der Dörfer (Einbindung demografische Entwicklung, Flächensparen, bürgerschaftliches Engagement)



Bahle o. Ig-Halbins. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 24 17

Außerhalb ELER: GAK-Förderung Flurbereinigung



- Stand: 60 Verfahren (114.000 ha), davon 40 aktiv (83.000 ha)
- Zielsetzung:
 - Verbesserung der Agrarstruktur
 - Lösung von Landnutzungskonflikten (Begleitung von Verkehrsprojekten, künftiger Schwerpunkt: Naturschutz und Wasservirtschaft)
- 2-3 Neueinleitungen pro Jahr (Ziel: 20 aktive Verfahren 2020)
- Förderung von agrarstrukturellen Maßnahmen außerhalb des LPLR (Keine EU-Mittel, 1,0 – 1,5 Mio. Euro GAK-Mittel/Jahr)
- **Wegebau in der Flurbereinigung:**
 - Zuschuss 60% der förderungsfähigen Bruttokosten
 - Auswahl mehr nach agrarstrukturellen Kriterien
 - Keine Ausbaubeiträge nach KAG



Bahle o. Ig-Halbins. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 24 18

Sonstige Zuwendungsbestimmungen nach der LEADER Richtlinie



- Die Höhe der Zuwendung, bezogen auf die förderfähigen Ausgaben richtet sich nach den in den jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategien festgelegten Fördersätzen. Der finanzielle **Eigenanteil** des Zuwendungsempfängers darf **10 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.
- "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)" bzw. die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)",
- Abweichend von den ANBest-P müssen alle öffentlichen Projektträger nach § 98 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschr.) die entsprechende Vergabe- und Vertragsordnung (VOB, VOL und VOF / HOAI) sowie die EU- und Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge anwenden und beachten. Das Vergabeverfahren ist zu dokumentieren.



Bahle o.tg-Halbins. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 24 18

Sonstige Zuwendungsbestimmungen nach der LEADER Richtlinie



- Die durch die Förderung ausgelöste **Zweckbindungsfrist** für investive Projekte beträgt **fünf Jahre**. Die Fristbindung beginnt mit Datum der Schlusszahlung der Zuwendung.
- Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2023 aufgetreten sind und von einem Empfänger getätigt und von der Zahlstelle erstattet wurden.
- Sofern das Gelände der zu fördernden Investition sich nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers befindet, sind hinreichende Einwirkungsrechte vertraglich, ggf. Grundbuchrechtlich abzusichern.
- Bei der Förderung von Investitionen ist eine Darstellung möglicher Umweltauswirkungen vorzunehmen.
- Für investive Maßnahmen ist bei Antragstellung eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit der Investitionskosten inklusive der Folgekosten vorzulegen.



Bahle o.tg-Halbins. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 24 20

Zuwendungsfähige Investitionen nach der LEADER Richtlinie



Zuwendungsfähig bei der Förderung von Investitionen sind Ausgaben:

- für die Errichtung, den Erwerb, mit Ausnahme von Leasing, oder die Modernisierung von unbeweglichen Vermögen,
- für den Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts, jedoch kein Leasingkauf,
- für allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den oben genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit einschließlich Durchführbarkeitsstudien. Durchführbarkeitsstudien zählen selbst dann weiter zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß den oben genannten getätigt werden,
- für die folgenden immateriellen Investitionen: Erwerb, oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken.



Zuwendungsfähige Investitionen nach der LEADER Richtlinie



- Bei investiven Projekten öffentlicher Projektträger nach § 98 GWB ist der Ankauf von bebauten Grundstücken bis zu 10% der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens zuwendungsfähig.
- Bei **nicht investiven** Projekten (nicht beim Regionalmanagement) ist eine einmalige Anschubfinanzierung von maximal 3 Jahren zuwendungsfähig. Wird die Förderung von Personalkosten beantragt, ist die Besetzung grundsätzlich durch eine öffentliche Stellenausschreibung vorzunehmen. Der Projektträger darf diese Personen nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete, mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften.



Förderausschlüsse nach der LEADER Richtlinie



Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Gesetzlich vorgeschriebene Planungsleistungen , wie z.B., Bauleitplanung.
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.
- Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Finanzierungskosten.
- Bank- und Kontoführungsgebühren sowie Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten mit Ausnahme der Maßnahmen nach Ziffer 8.
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten.
- Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Maßnahmen der LAG
- Reine Ersatzmaßnahmen.
- Mehrwertsteuer, mit Ausnahme Regionalmanagement
- Bewirtungskosten bei Projekten aus dem Grundbudget



Bahle o.ig-Halbinseln. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 84 23

Förderausschlüsse nach der LEADER Richtlinie



- Zuwendungen unter 7.500 € Zuschuss bei kommunalen und öffentlichen Projektträgern nach § 98 GWB und Zuwendungen unter 3.000 € bei sonstigen Projektträgern. Darüber hinaus gelten die in den jeweiligen Integrierten Entwicklungsstrategien ggfs. festgelegten höheren Bagatellgrenzen, max. festgelegten Förderbeträge oder Förderausschlüsse.
- Sachleistungen und unbare Eigenleistungen.
- Flächen- und tierbezogene Maßnahmen, z.B. Kurzumtriebsplantagen, Reitställe .
- Bei landwirtschaftlichen Investitionen der Kauf von landwirtschaftlichen Produkten / Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren oder einjährigen Pflanzen.
- Die gleichzeitige Förderung desselben Fördergegenstandes aus anderen Mitteln der Europäischen Union.



Bahle o.ig-Halbinseln. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 84 24

Zusammenfassung Leitprojekte ELER

- **Mehrwertsteuer ist i.d.R. förderfähig**
- **Förderfähige Kosten max. 5 Mio €**
- **Auswahltermine 01.04. und 01.11 des Jahres**
- **Max. Fördersatz**
 - Basisdienstleistungen: 75%,
 - Ländlicher Tourismus: 53%,
 - Ländliches Kulturerbe: 53%
- **Eigenanteil Projektträger an den förderfähigen Kosten: mind. 25%**
- **Mindest-Zuschuss: 100.000 €**
- **Höchst-Zuschuss:**
 - Basisdienstleistungen: 750.000 €,
 - Ländlicher Tourismus: keine Obergrenze
 - Ländliches Kulturerbe: keine Obergrenze
- **Zweckbindungsfristen:**
 - Bauten, bauliche Anlagen und Grundstücke: 12 Jahre ab Fertigstellung,
 - Maschinen, techn. Einrichtungen und Geräte: 5 Jahre ab Datum der Schlusszahlung LLUR
- **Beihilfe- und Kumulierungsregelungen sind zu beachten!**



Bahle o:lg-Halbein. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 84 26

Zusammenfassung LEADER

- **Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig (Ausnahme: Regionalmanagement)**
- **Fördersätze gem. der jeweiligen IES**
- **Eigenanteil Projektträger (PT) an den förderfähigen Kosten: mind. 10%**
- **Mindest-Zuschuss:**
 - kommunale PT 7.500 €,
 - private PT 3.000 €
- **Höchst-Zuschuss: jeweilige IES**
- **Antragstellung fortlaufend möglich**
- **Zweckbindungsfrist für investive Projekte: 5 Jahre ab Datum der Schlusszahlung LLUR**
- **Ausgaben müssen zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2023 entstanden und von der Zahlstelle erstattet worden sein**



Bahle o:lg-Halbein. Der echte Norden.

Jan- März, Klindt Dezember 84 28

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**